

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Juni 2017

591. Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 5. April 2017 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Vernehmlassungsvorlage zum Bundesbeschluss betreffend eine Erhöhung des Rahmenkredits zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zur Stellungnahme.

Die vorliegende Vernehmlassung hängt eng mit der Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes zusammen, die am 18. Oktober 2016 mit 104'800 gültigen Unterschriften eingereicht worden ist. Die Initiative fordert eine Anpassung und Ergänzung des bestehenden Verfassungssartikels über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (Art. 108 Bundesverfassung; SR 101) mit dem Ziel, das Angebot an preisgünstigem Wohnraum zu steigern. Am 25. Januar 2017 beschloss der Bundesrat zwar, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen, da die geforderten Instrumente und Zielgrössen weder marktkonform noch realistisch seien. Dennoch sieht er vor, diese Ablehnung mit einem Rahmenkredit zur Aufstockung des für die Darlehensgewährung an gemeinnützige Wohnbauträger bestehenden Fonds de Roulement zu verbinden (Wohnraumförderungsgesetz; WFG; SR 842).

Die treuhänderische Verwaltung des Fonds für den Bund erfolgt durch die beiden Dachorganisationen der gemeinnützigen Wohnbauträger («Wohnbaugenossenschaften Schweiz» und «Wohnen Schweiz»). Darlehen können für Neubauten, für umfassende Erneuerungen und für den Liegenschafts- oder Landerwerb gewährt werden. Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) ist zuständig für die Festlegung der Darlehensbedingungen.

Es wird ein Rahmenkredit von höchstens 250 Mio. Franken beantragt. Die einzelnen Kredittranchen zur weiteren Ausstattung des Fonds sollen ab 2020 ausbezahlt werden, sodass während der Dauer von zehn Jahren eine Förderung von rund 1500 preisgünstigen Wohnungen pro Jahr möglich bleibt. Dieser Wert entspricht der durchschnittlichen jährlichen Unterstützung seit dem Inkrafttreten des WFG im Jahr 2003.

Die Platzverhältnisse im Kanton Zürich werden enger. Die Bevölkerung wächst, und die Landreserven sind beschränkt. Als Folge steigen die Preise für Wohnraum sowohl im Eigentums- als auch im Mietwohnungsbau. Die Wohnbaugenossenschaften leisten einen wesentlichen Beitrag zur Ver-

sorgung der Bevölkerung mit langfristig preisgünstigem Wohnraum. Dies fördert die soziale Durchmischung von Personen und Gruppen und hat einen positiven Einfluss auf die Sozialausgaben der öffentlichen Hand. Denn bei genügend grossem Anteil an preisgünstigem Wohnraum beanspruchen finanziell und sozial schwächere Haushalte weniger Zusatzleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfebeiträge. Darlehen aus dem Fonds de Roulement werden für Restfinanzierungen gewährt. Das heisst, sie werden erst eingesetzt, nachdem die Hauptfinanzierung (rund 80%) bereits durch die üblichen Finanzinstitute (Banken, Versicherungen) sichergestellt ist. Durch die Übernahme der Restfinanzierung ermöglicht der Fonds zum Teil erst die Umsetzung gewisser Projekte. Zudem sind von den gegenwärtig ausgerichteten oder budgetierten Fondsmitteln mehr als 25% – also rund 134 Mio. Franken – im Kanton Zürich investiert. Dies zeigt, dass im Kanton Zürich ein Bedarf nach diesen Mitteln besteht und es sich beim Fonds de Roulement um ein wirksames Instrument handelt. Die Notwendigkeit der Fondsaufstockung ist demnach gegeben und der Bundesbeschluss deshalb zu unterstützen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustelladresse: Bundesamt für Wohnungswesen, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an recht@bwo.admin.ch):

Mit Schreiben vom 5. April 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsvorlage zum Bundesbeschluss betreffend eine Erhöhung des Rahmenkredits zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir den Beschluss vollumfänglich unterstützen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi